

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 33 (1962)

Heft: 8

Artikel: Erziehungsheim und Versorger

Autor: Zwahlen, Ad.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-807515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FACHBLATT FÜR SCHWEIZERISCHES ANSTALTSWESEN

VSA

REVUE SUISSE
DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Nr. 8 August 1962 Laufende Nr. 366
33. Jahrgang - Erscheint monatlich

AUS DEM INHALT:

Heimzöglinge beim fröhlichen sportlichen Wettbewerb

Die Arbeiterkolonie Dietisberg im neuen Gewande

Jubliäen und Festlichkeiten in der Anstaltsfamilie

Die Neubauten des Sanatoriums Kilchberg

Der Totentanz zu Worb

Richters Wilhelm (Schluss)

Hinweise auf wertvolle Neuerscheinungen

Umschlagbild: Eine Teilnehmergruppe am Jugendheim-Orientierungslauf. Siehe unseren Bildbericht auf Seite 248.

REDAKTION: Emil Deutsch, Selnaustrasse 9,
Zürich 39, Telefon (051) 27 05 10

DRUCK UND ADMINISTRATION: A. Stutz & Co.,
Wädenswil, Telefon (051) 95 68 37, Postcheck VIII 3204

INSERATENANNAHME: Georges Brücher,
Romanshorn TG, Tel. (071) 6 40 33

Erziehungsheim und Versorger

Von Ad. Zwahlen, Brüttisellen ZH.

Die letzten Jahre hindurch waren 60—70 Prozent unserer Schützlinge durch Jugendanwaltschaften ins Heim eingewiesen worden. Die übrigen 30—40 Prozent wurden von Amtsvormundschaften und andern Instanzen der Jugendfürsorge zu uns gebracht. Nur selten erfolgen rein private Einweisungen. Unter dem «Versorger» verstehen wir also in erster Linie den Jugendanwalt, den Amtsvormund, Jugendsekretär oder Fürsorger. Unsere Zusammenarbeit mit diesen Amtspersonen in der Betreuung der uns anvertrauten nacherziehungsbedürftigen Jugendlichen spielt sich im allgemeinen folgendermassen ab:

Vom Erziehungsheim aus gesehen, tritt der Versorger meist dann in Erscheinung, wenn er nach bereits erfolgter Wahl des für seinen Schützling speziell geeignet erscheinenden Heimes beim Heimleiter um Platz fragt. In diesem Moment kann der Erzieher erwarten, dass der Versorger schon weitgehend über die Voraussetzungen und Bedürfnisse des Kandidaten Bescheid weiss und daher unter den in Frage kommenden Heimen einer gewissen Stufe bewusst gewählt hat. Dies setzt allerdings voraus, dass er die verschiedenartigen Heime und deren Charakter, Methode, Bedingungen und namentlich auch den persönlichen Erziehungs-Stil des verantwortlichen Leiters näher kennt. Stellt sich vielleicht doch noch heraus, dass dem Versorger in der Beurteilung des Heim-Typs offensichtlich ein Irrtum unterlaufen ist, wird der befragte Heimleiter ihn darauf aufmerksam machen und ihm besser geeignete Unterbringungs-Möglichkeiten nennen.

Allerdings ist der Versorger gegenwärtig in seiner Entscheidung nur allzu oft sehr eingeengt durch

den offenbar immer mehr in Erscheinung tretenden Platzmangel in den Heimen. Das Platzangebot hinkt leider stark hinter der Entwicklung (Bevölkerungszuwachs, Wohlstandsverwahrlosung!) nach. Verschärft wird dieser Misstand noch durch den alle Heim-Kategorien umfassenden Personal-Mangel. Es müssen da und dort sogar Abteilungen geschlossen werden, weil es an befähigten und einsatzfreudigen Erziehern fehlt. Je mehr sich der Stab eines Erziehungsheimes aus noch wenig erfahrenen und erst in Ausbildung begriffenen Leuten rekrutieren muss, um so mehr sieht sich der verantwortungsbewusste Heimleiter genötigt, die

Selektion bei der Aufnahme von Zöglingen

zu verschärfen.

Wenn auch diese oft alleinige Möglichkeit der Anpassung an die erschwerten Verhältnisse im Heim naheliegend ist und genau besehen im Interesse aller Beteiligten erfolgt, so wird sie von Versorger-Seite im Einzelfall nicht immer gerne verstanden. Es werden dann etwa Vorwürfe an die Adresse der Heimleiter laut, sie seien zu wählerisch und es werde der reglementierte Zweck des Heimes verleugnet, alles nur der Erleichterung der Aufgabe und der glänzender werdenden Erfolgs-Statistik zuliebe. Bei geeigneter gegenseitiger Information sind diesbezügliche Unstimmigkeiten zwischen Erzieher und Versorger leicht zu verhüten. Es kann aber durch das gerettete Einvernehmen leider nicht Platz für die besonders schwierigen Kinder und Jugendlichen geschafft werden, und es ist für beide Teile gleich schmerzlich, zu wissen, dass gerade die meist gefährdeten der dringenden heilpädagogischen Hilfe entbehren und sogar in einem verderblichen Milieu belassen werden müssen. Angesichts dieser Not haben sich übrigens die Fachorganisationen der Jugendstrafrechtspflege und der Heime für die Schwererziehbaren seit Jahren gemeinsam für die Schaffung einer neuen Jugend-erziehungsanstalt für besonders Schwierige verwendet, und es ist nur zu hoffen, dass die zuständigen Behörden in absehbarer Zeit den Weg zur Realisierung dieses viel diskutierten Projekts finden. Noch eine Erscheinung ist geeignet, die Zusammenarbeit zwischen Erzieher und Versorger gelegentlich zu trüben: Man kann sie wohl kennzeichnen als

Tendenz zur Aufweichung des Vollzuges

der jugendstrafrechtlichen oder zivilrechtlichen Massnahmen. Es ist durchaus verständlich, wenn der meist ebenfalls überlastete und auf exponiertem Posten stehende verantwortliche Jugend-Fürsorger im Zweifelsfall eher die mildere Lösung zur Anwendung bringt, wenn er sich damit im Moment die Arbeit erleichtern und erst noch den Wünschen des betreffenden Jugendlichen und seiner Eltern besser entsprechen kann. Für den Erzieher kann es dann aber zu einer Erschwerung, ja Gefährdung seiner ganzen Arbeit werden, wenn durch large Handhabung der Gesetzgebung unter den Zöglingen des Heimes der Eindruck der Inkonsequenz, Ungerechtigkeit und Ratlosigkeit der Erwachsenen auch noch von seiten der Behördern genährt wird.

Einige Fälle von problematischen Entlassungen können auf die Einstellung der im Heim zurückbleibenden Kameraden auf lange Zeit hinaus sehr ungünstig wirken. Nicht nur die Erzieher, sondern sogar die Versorger der übrigen Zöglinge des betreffenden Heimes bekommen dann Gelegenheit, für den Mangel an Solidarität im Team der Betreuer herzuhalten. Auf keinen Fall kann es vom Standpunkt des Heimleiters und Erziehers her gutgeheissen werden, wenn ein offensichtlich nacherziehungsbedürftiger Schützling zum Beispiel auskneifen kann, indem er entweicht und womöglich mit Hilfe der oft leicht umfallenden Eltern beim Versorger eine Aenderung der Massnahme im Sinne vermehrter Freiheit oder gar die Entlassung erwirkt. Für den Erzieher ist es interessant, sich nachträglich immer wieder nach dem Ausgang solcher Experimente zu erkundigen. Sehr häufig wird er erfahren können, dass die genossene sogenannte «letzte Chance» prompt missbraucht wurde und dass die Situation eines solchen Jugendlichen nacher noch schwieriger ist.

Ist der Zögling einmal dem Erzieher übergeben, enthält sich der Versorger gewöhnlich grundsätzlich der unerbetenen Einschaltung in die eigentliche Erziehung. Er wird aber dem Erzieher gerne jede ihm mögliche Unterstützung gewähren, wenn er darum ersucht wird. Dies gilt zum Beispiel in der Handhabung von Vergünstigungen, wie Urlaub, Ferien, Besuch von Kursen und namentlich von externen Berufslehren, auf der andern Seite aber auch bei der Anordnung von notwendigen Sanktionen.

Der Erzieher wird es kaum unterlassen, den Versorger von sich aus in allen wichtigen Angelegenheiten des Zöglings zu konsultieren.

Vor allem hat dies zu geschehen bei Fragen, die Berufswahl, Schulung oder allfällig erforderliche besondere Behandlung betreffen. Wie leicht kommt etwa die Meinung auf, die Zuweisung der Lehrlinge in heimeigene Lehrbetriebe erfolge vorwiegend nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Der Schützling im Heim soll grundsätzlich jederzeit mit seinem Versorger in Verbindung treten dürfen, um ihm die wichtig erscheinenden persönlichen Probleme unterbreiten zu können. Das gute Vertrauensverhältnis zwischen Erzieher und Versorger sollte übrigens jegliche Form von Zensur in dieser Richtung überflüssig machen.

Bei der Frage der Entlassung aus dem Erziehungsheim ist zu berücksichtigen, dass zum Beispiel im geltenden Jugendstrafrecht das Mitspracherecht des Heimleiters ausdrücklich anerkannt ist. Es ist darin auch festgelegt, dass der Zögling für so lange im Heim zu belassen sei, als es erzieherisch erforderlich sei — mindestens aber ein Jahr. In den Aufnahme-Bedingungen des Heimes können ebenfalls Bestimmungen bezüglich der erwünschten Minimal-Dauer enthalten sein. Nicht selten berufen sich Jugendliche und deren Eltern darauf, es sei ihnen amtlich die Entlassung nach absolviertem Minimaljahr versprochen worden. Tatsächlich können aus unzulänglicher Erläuterung oder aus mehr oder weniger echtem Missverständnis heraus

später ganz unliebsame Auseinandersetzungen oder auch Rückschläge in der Erziehung resultieren. Der Erzieher wird sich einer wohlbegründeten probeweisen Entlassung, Versetzung in ein anderes Heim oder sonstigen Aenderung der Massnahme nicht widersetzen. Es muss aber in erster Linie das Interesse des Zöglings und auch eine klare Linie und Konsequenz im Vollzug gewahrt bleiben. Der umsichtige Versorger wird sich zur Pflicht machen, bei der Einweisung schon mit Nachdruck darauf hinzuweisen, dass eine Entlassung erst nach erfolgter deutlicher Besserung in Frage komme. Vom sogenannten Minimaljahr sollte bei gerichtlicher Einweisung nur mit grösster Vorsicht gesprochen werden, ist eine so rasche wirkliche Besserung doch in den wenigsten Fällen vorauszusehen.

Die nachgehende Fürsorge oder Schutzaufsicht

an entlassenen Heimzöglingen kann von verschiedenen Instanzen ausgeübt werden. Sie kann gegebenenfalls auch dem Erzieher übertragen werden. Dies führt dann gewöhnlich zu einer weiteren Zusammenarbeit zwischen ihm und dem Versorger, die um so erspriesslicher sein wird, als sie es vorher schon gewesen war. Der Erzieher sollte nur dann eine Schutzaufsicht übernehmen, wenn auch das Verhältnis zum Schützling in der Heim-Zeit sich gut entwickelt hat. Von der Uebernahme einer Vormundschaft schon während der Dauer des Heimaufenthaltes des Betreffenden sollte der Erzieher in der Regel absehen. Eine solche Doppelstellung kann leicht zu Unzukömmlichkeiten füh-

ren. Die Doppel-Funktion von Jugendanwalt und Vormund ist weniger heikel.

Auch wenn der Erzieher offiziell keine Verantwortung für die Nachbetreuung hat, wird er mit Interesse die weitere Entwicklung des Ehemaligen verfolgen und ihm und dem zuständigen Fürsorger gerne mit Rat und Tat beistehen. Dies ist nicht selten der Fall bei Plazierungen oder Stellenwechsel.

Abschliessend möchten wir festhalten, dass der erzieherische und fürsorgerische Erfolg sicher weitgehend davon abhängt, ob Erzieher und Fürsorger es verstehen,

sich in echter Kollegialität gegenseitig zu unterstützen und zu ergänzen.

Das gemeinsame Ringen, die gemeinsamen Sorgen und Enttäuschungen, aber auch die gemeinsamen Erfolge dürfen — besonders bei jahrelanger Zusammenarbeit — zu einer beglückenden Uebereinstimmung führen, die sogar auch auf das Elternhaus des Schützlings ausstrahlt und diesem selbst ebenfalls Eindruck macht.

In besonderen Fällen kann die Arbeitsgemeinschaft auch noch durch weitere Helfer und Berater vervollständigt werden, so zum Beispiel durch Berufsberater, Psychologe, Psychiater, Arzt und Seelsorger. Durch ein solches konzentriertes Zusammenwirken von Vertretern verschiedener Fachgebiete werden Resultate möglich, an denen die Pioniere unserer schweizerischen Heilpädagogik Freude haben würden.

Es geht vorwärts mit dem Bau von Altersheimen

Projekt Zuger Altersheim

Der Landerwerb an der Waldheimstrasse durch die Stadtgemeinde Zug, angrenzend an das Areal der Klinik Liebfrauenhof, hat dem Projekt für das zugerische Altersheim eine sehr schöne Lage gesichert. Vorgesehen wäre ein sieben- bis achtstöckiges, sogenanntes Punkthaus mit Ein- und Zweizimmerwohnungen, je mit Küche, für 25 Personen, und Einer- und Zweierzimmer für 40 Personen, alle Wohnungen und Zimmer mit eigenem WC. Insgesamt könnten 65 betagte Leute in diesem neuen Heim Aufnahme finden. Der mehrstöckige Bau hat viele Vorteile: Es braucht weniger Grundfläche, ergibt kurze Wege und günstige Aufteilung zwischen Wohnungen und Zimmern, geringe Kosten für die umfangreichen sanitären Installationen, vor allem will man aber den Eindruck einer «Anstalt» vermeiden. Neben dem Wohnhaus soll ein zweistöckiger Trakt erstehen für Verwaltung und Hauspersonal.

Ein modernes Altersheim für Delsberg

In Delsberg versammelten sich die Delegierten der an Altersheim und Spital interessierten Kreise zu ihrer Jahresversammlung. Der wichtigste Punkt der Versammlung war das Projekt für ein neues Altersheim

für den Bezirk Delsberg. Architekt Alban Gerster (Laufen) wurde mit dem Ausarbeiten eines Vorprojektes beauftragt. Wie er darlegte, handelt es sich hier um ein Altersheim nach der modernsten Konzeption. Es werden jeweils 16—18 Personen zu einer Familie zusammengefasst. Diesem Umstand wird denn im Projekt auch Rechnung getragen. Das Projekt sieht zwei Pavillons von je 3 Stockwerken mit zusammen 135 Betten vor. Für das Personal wird ebenfalls ein Pavillon errichtet. Vorgesehen ist die Einrichtung von Werkstätten und eines Coiffeursalons. — Unabhängig von diesem Projekt beabsichtigt die Stadt Delsberg im gleichen Quartier eine Alterssiedlung für 20 bis 25 betagte Ehepaare zu erstellen, die ausschliesslich Bewohnern der Stadt reserviert ist.

Ein drittes Altersheim in La Chaux-de-Fonds

Mit einem Kostenaufwand von 1,6 Mill. Franken soll in La Chaux-de-Fonds ein drittes Altersheim mit 28 Wohnungen für Einzelpersonen und 6 für Ehepaare gebaut werden. Die Mieter können entweder selbst Haushalt führen oder sich das Essen in einer Kantine bestellen. Es stehen ihnen ferner Säle und medizinische Einrichtungen zu Verfügung.